4 Solarthermische Anlagen

Förderungsfähig sind Investitionen in neue solarthermische Anlagen sowie in neue wasserbasierende Hybridanlagen.

4.1 Technische Anforderungen

- a) Die installierte Bruttokollektorfläche der solarthermischen Anlage muss unabhängig vom Verwendungszweck mindestens 4,00 m² betragen.
- b) Die Lieferantin/der Lieferant der solarthermischen Anlage muss das "Austria Solar-Gütesiegel" führen (https://www.solar-waerme.at/guetesiegel/guetesiegel-betriebe führen oder die eingesetzten Kollektoren müssen nach dem Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen (UZ 15) zertifiziert sein oder die eingesetzten Kollektoren sind zumindest
- nach "Solar Keymark" zertifiziert, die Absorber weisen keine galvanische Beschichtung auf und es wird eine 10-jährige Garantie für die Kollektoren gewährt (bitte konsultieren Sie dazu Ihre Fachfirma bzw. die Herstellerin/den Hersteller).
- c) Die Hybridkollektoren müssen über einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle (z.B.: AIT, TÜV, ...) verfügen oder in der GET Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at gelistet sein.
- d) Es muss ein **Wärmemengenzähler** installiert sein oder es muss eine **Wärmemengenbilanzierung** durch eine entsprechende technische Einrichtung erfolgen.
- e) Verbindungsleitungen im Heizraum sowie Leitungen der solarthermischen Anlage oder Hybridanlage außerhalb von beheizten Räumen müssen gedämmt sein.

4.2 Förderungssätze

Bruttoflächen	Förderung [€] max.
bis 10 m ²	150,/m²
für jeden weiteren m²	100,/m²
Zuschlag Hybridkollektoren	50,/m²

Förderungsgrenzen (Deckelung)

Deckelung	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	2.000,
ab drei Wohneinheiten	1.800,
	plus 300,- € pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	5.000,

Seite 10 von 12 www.wohnbau.steiermark.at

4.3 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) Übergabe und Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme mittels Übergabeprotokoll (Kopie) durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmens aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung hervorgeht, siehe Vorlage der WKO:

 https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html
- c) ausgefülltes Bestätigungsblatt
- d) Rechnungen (mit Zahlungsnachweisen) in Kopie mit zumindest folgenden Inhalten:
 Angaben von Marke und Type der solarthermischen Kollektoren bzw. Hybridkollektoren, Wärmemengenzähler oder technische Einrichtung zur Wärmemengenbilanzierung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen, Montagekosten, Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- e) Gütesiegel-Bestätigung der Lieferantin/des Lieferanten (Austria Solar-Gütesiegel) <u>oder</u> Nachweis der Zertifizierung der Solarkollektoren nach UZ 15 <u>oder</u> Nachweis der Zertifizierung nach Solar Keymark + keine galvanische Beschichtung der Absorber + Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmens

- f) Bruttoflächennachweis mittels Kollektorprüfbericht; im Fall von Hybridkollektoren mittels Datenblatt aus einem Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle oder mittels Nachweis der Listung in der GET Produktdatenbank
- g) **Fotos** der geförderten Anlage und geförderter Anlagenteile in entsprechender Qualität